

Gesetz vom 1. Juli 1872 S. 245, dessen § 8 aufgehoben ist durch
 ist durch Gesetz vom 5. Juni 1895 S. 417;

Verordnung vom 7. Februar 1881 S. 27;

Bundesratsbeschluss vom 18. November 1880 Centralbl. S. 773.

In Bezug auf Amtserlust, Dienstentlassung, Versetzung in den
 Ruhestand und die Amtsuspenzion gelten die preussischen Vorschriften
 mit der in § 8 Abs. 6 des Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867
 S. 139 bezeichneten Maßgabe.

Die Reichskonsuln dürfen ohne Genehmigung des
 Kaisers weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch
 Geschenke oder Orden von fremden Regierungen an-
 nehmen. (§ 6 des Konsul.-Ges.)

4. Kapitel.

Die Kompetenz der Konsuln.

Die Konsuln (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln) sind berufen,
 das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr
 und Schifffahrt, tanlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung
 der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundes-
 staaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten auf
 Antrag, und wenn ein eigener Konsularbeamter nicht am Orte ist, Rat und
 Beistand zu gewähren. (§ 1 u. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 S. 137.)

Auswanderer und sonstige Personen, die die Reichsangehörigkeit
 verloren haben, haben nicht Anspruch auf konsularischen Beistand.

Die Befugnisse der Konsuln sind:

1. die den Konsuln persönlich erteilte Befugnis zur Vornahme
 handelsamtlicher Geschäfte, d. h. Beurkundung der Geburten,
 Eheschließungen und Sterbefälle (§ 13 des Konsul.-Ges. und § 1 u. 14
 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 S. 599 und vom 1. Juni 1872 S. 245,
 bezüglich Patents I Vertrag vom 4. Mai 1891 S. 113, sowie Gesetz vom
 6. Februar 1876 S. 28);
2. Vornahme von vormundschaftlichen und nachlassrichterlichen Hand-
 lungen (§ 18 des Konsul.-Ges. und §§ 499 u. 686 des Handelsgesetz.);
3. notariatsamtliche Geschäfte zu erledigen (§§ 1, 3, 18, 21 des Konsul-
 Gesetzes und § 62 der Seemannsordnung);
4. in den vom Reichskanzler nach Genehmigung des Bundesrats-
 auschusses für Handel und Verkehr besonders bezeichneten Juri-
 diktionsbezirken die volle Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über
 die Reichsangehörigen und Schutzgenossen, d. h. alle Personen,
 die auf amtliche Unterstützung durch die Konsulate Anspruch
 haben, mögen sie nun in Konsulatsbezirke sich aufhalten oder
 nur Interessen daseibst wahrzunehmen haben, ausüben (§ 22
 und 23 des Konsul.-Ges.);